

Meinungen
und Informationen
aus dem
Evangelischen
Arbeitskreis
der CDU/CSU

Juli/August 1975

Evangelische Verantwortung

Heft 7—8/1975

Ehescheidungsrecht in der Beratung

Friedrich Vogel

Die Neuregelung des Ehescheidungsrechts gerät in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erneut unter Zeitdruck. Kurz vor Beginn des letzten Parlamentsjahres ist noch keine Prognose darüber möglich, ob sie mit ihrem Paradestück „Versorgungsausgleich“ verabschiedet werden kann oder nicht, weil dieser sozialpolitisch wichtige Teil nach wie vor nicht voll durchkonstruiert und gesetzestechnisch immer noch nicht ausgereift ist. Es ist aber erwünscht, daß die Neuregelung des Ehescheidungsrechts in dieser Legislaturperiode endlich verabschiedet werden kann. Der Verfasser des folgenden Artikels, Mitglied des Bundesvorstandes des Evangelischen Arbeitskreises, hofft dabei insbesondere auf die Bereitschaft der Regierungsparteien, nach einem möglichst breiten Konsens im Parlament zu suchen, bei dem keiner Seite zugemutet wird, ihre Grundpositionen aufzugeben.

In diesem Beitrag soll der augenblickliche Meinungsstreit dargestellt und gleichzeitig deutlich gemacht werden, wo die für die CDU/CSU unaufgebbaren Positionen liegen. Die Auseinandersetzungen gehen längst nicht mehr darum, ob der Neuregelung des Ehescheidungsrechts statt des Verschuldensprinzips künftig das Zerrüttungsprinzip zugrunde gelegt werden soll. Schon seit Jahren stimmen alle Parteien des Bundestages wie auch die evangelische und die katholische Kirche darin überein, daß das künftige Ehescheidungsrecht aus vielen hier im einzelnen nicht zu nennenden Gründen vom Zerrüttungsprinzip ausgehen soll. Es wäre auch niemandem damit gedient, wenn darüber jetzt ein

neuer Streit entfacht und die ganze Diskussion um Jahre zurückgeworfen werden würde. Wichtiger ist es, daß der Gesetzgeber sich nicht zum Sklaven dieses Zerrüttungsprinzips macht, sondern darin nur eine

Aus dem Inhalt

Ehescheidungsrecht in der Beratung	1
Die evangelische Kirche und der demokratische Rechtsstaat 14 Thesen von Landesbischof Lohse	4
Demokratie, Rechtsstaat und Protestantismus Gottfried Mehnert	5
EAK-Tagungshinweise	6
Die Wende in der Bildungspolitik Wilhelm Hahn	7
Kirchentag Hesselberg Werner Dollinger	10
Buchbesprechungen	11
Familienpolitik – Bildungspolitik Helga Wex	12
Gemeindetag unter dem Wort	14
Verkehrserziehung im Kindergarten	15

Hinweis: Über den diesjährigen Deutschen Evangelischen Kirchentag in Frankfurt berichten wir in der nächsten Ausgabe der Evangelischen Verantwortung.

Orientierungsgrundlage sieht, die ihn nicht hindert, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die wichtigste Aufgabe des Gesetzgebers sehe ich darin, daß er bei

aller notwendigen Orientierung an abstrakten Prinzipien die Tür für gerechte Entscheidungen im konkreten Einzelfall offenhält und nicht die Einzelfallgerechtigkeit blutleeren Prinzipien opfert.

Ehe auf Lebenszeit

Wichtig ist es für die Unionsparteien, daß das in unserer Verfassung verankerte Leitbild von der auf Lebenszeit angelegten Ehe unversehr bleibt, zumal der Gesetzgeber sich dabei in voller Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Mehrheit unseres Volkes befindet. Wer heiratet, schließt im eigenen Bewußtsein wie auch im Bewußtsein seiner Mitmenschen in aller Regel den „Bund fürs Leben“. Zu Nachgiebigkeit gegenüber mehr ideologisch begründeten Vorstellungen von einer „Ehe auf Zeit“ oder gar einer „Ehe auf Probe“ besteht deshalb nicht die mindeste Veranlassung. Auch SPD und FDP beteuern immer wieder, daß sie den Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit bejahen. Es sollte deshalb möglich sein, diesen Grundsatz auch in das Gesetz hineinzuschreiben und damit weiterhin verbindlich zu machen. Der Widerstand der Koalitionsparteien dagegen ist nicht recht erklärlich. Allerdings dürfte eine dementsprechende Grundsatzbestimmung keine bloße Deklamation bleiben. Vielmehr müßte sie ihren Niederschlag und damit ihre Entsprechung in den Einzelregelungen des Scheidungsrechts finden, sonst wäre sie wertlos und allenfalls irreführend.

Mit dem Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit ist es nicht vereinbar, daß SPD und FDP nach den von ihnen im Rechtsausschuß des Bundestages gefaßten Beschlüssen praktisch die Ehe mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren einseitig aufkündbar machen wollen. CDU und CSU stimmen zu, daß eine Ehe geschieden werden kann, wenn sie gescheitert ist, und daß, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben, von Gesetzes wegen vermutet wird, daß die Ehe gescheitert ist. Eines der wichtigsten Neuregelungsmotive ist, das Scheidungsverfahren ehrlicher zu machen und das „Waschen schmutziger Wäsche“ nach Möglichkeit aus dem

Gerichtssaal zu verbannen. Die an einen Fristablauf von drei Jahren geknüpfte Vermutung des Scheiterns der Ehe entspricht in der Regel der Lebenserfahrung und trägt dem genannten Neuregelungsmotiv Rechnung. Allerdings sollte ernsthaft noch einmal überlegt werden, ob die Frist nicht doch besser wie in anderen europäischen Scheidungsrechtsregelungen auf fünf Jahre erhöht wird. Unannehmbar ist aber für die Unionsparteien die von der SPD/FDP-Mehrheit im Rechtsausschuß abweichend vom Regierungsentwurf beschlossene Regelung, daß das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet wird, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. Denn damit wird die an sich vernünftige, im Einzelfall aber durch den der Scheidung widersprechenden Ehegatten widerlegbare tatsächliche Vermutung des Scheiterns der Ehe zu einer ausnahmslosen Fristenautomatik verschärft, die selbst dann den Richter zur Scheidung der Ehe zwingt, wenn im Einzelfall Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die Ehe noch nicht endgültig gescheitert, sondern noch heilbar ist. Es ist ohne Beispiel in unserer Rechtsordnung, daß an die Erfüllung von tatsächlichen Voraussetzungen eine unwiderlegbare Rechtsvermutung geknüpft und damit der der Scheidung widersprechende Ehegatte schlechthin rechtlos gestellt wird. Der, der aus einer Ehe ausbrechen will, kann sich künftig darauf verlassen, daß er nach längstens dreijähriger Trennung geschieden werden muß. Es wird dann leichter sein, seinen Ehegatten loszuwerden als seinen Mieter. Der Einwand, bei der widerlegbaren Ausgestaltung der an den Ablauf der dreijährigen Trennungsfrist geknüpften Vermutung werde eben doch wieder schmutzige Wäsche vor Gericht gewaschen werden, ist scheinheilig. Jeder, der praktische Erfahrungen in Scheidungsverfahren gesammelt hat, weiß, daß nur in seltenen Ausnahmefällen eine Ehe nach dreijähriger Trennung noch heilbar ist. Aber der Gesetzgeber ist verpflichtet, für diese anerkanntermaßen nur wenigen Fälle der Aussicht auf Heilung der Ehe Rechnung zu tragen.

In merkwürdigem Widerspruch zu den für die Unwiderlegbarkeit der Vermutung ins Feld geführten Argumenten steht die Weigerung der SPD/FDP, dem Vorschlag der CDU/

CSU zuzustimmen, für den Regelfall eine Scheidung der Ehe überhaupt nur nach Ablauf der Trennungsfristen zuzulassen. Stimmen beide Ehegatten in ihrem Scheidungsbegehren überein, wird schon nach einem Jahr Getrenntleben das Scheitern ihrer Ehe vermutet, ansonsten erst nach drei Jahren Getrenntleben. Vor Ablauf dieser Fristen wird der Nachweis des Scheiterns der Ehe häufig schwierig oder gar unmöglich sein. Der Zwang, den Nachweis des Scheiterns voll führen zu müssen, wird aber unweigerlich dazu führen, daß wie bisher Intimitäten aus der Ehe vor Gericht ausgebreitet werden müssen und „schmutzige Wäsche gewaschen“ werden wird. Der CDU/CSU-Vorschlag vermeidet das weitgehend und hat noch die angenehme Nebenfolge, daß der gewissenlosen Verstoßung des leidgewordenen Ehegatten ein Riegel vorgeschoben wird; denn derjenige, der seinen „Ehescheidungsgrund“ gleich in Person mit zum Gericht bringt, würde es am leichtesten haben, den Nachweis des Scheiterns seiner Ehe zu führen.

Nicht immer ist es einem Ehegatten zuzumuten, bis zum Ablauf der gesetzlichen Trennungsfristen zu warten, bevor er die Scheidung seiner Ehe beantragen kann. Für diese Fälle sieht der CDU/CSU-Vorschlag vor, daß die Ehe dann doch vor Fristablauf geschieden werden kann, „wenn dem Antragsteller die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten oder in dessen Lebensbereich liegen, nicht zuzumuten ist.“ Gegen diesen Vorschlag wird eingewandt, er führe durch die Hintertür das Verschuldensprinzip wieder ein. Dabei trägt dieser Vorschlag aber nur der simplen Einsicht und Erfahrung Rechnung, daß es neben den Prinzipien auch Grenzen des Zumutbaren bei der Anwendung dieser Prinzipien auf den Einzelfall gibt. Das Zumutbarkeitsprinzip ist ein grundlegendes und durchgängiges Prinzip unserer Rechtsordnung und hat mit der Frage, ob das Zerrüttungsprinzip oder das Verschuldensprinzip Grundlage der Neuregelung des Scheidungsrechts sein soll, nichts zu tun, sondern ausschließlich mit der Frage, wie die Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet werden kann. Ich sehe keinen vernünftigen Grund dafür, weshalb das Zumutbarkeitsprinzip ausgerechnet im Scheidungsrecht

außer Kraft gesetzt werden soll. Die von der CDU/CSU vorgeschlagene Regelung zur Einschränkung der Möglichkeit, vor Ablauf der gesetzlichen Trennungsfristen die Scheidung zu beantragen, auf die Unzumutbarkeitsfälle führt jedenfalls zu einer besseren Verwirklichung der Reformziele des neuen Ehescheidungsrechts als die von der SPD/FDP vorgesehene Regelung.

Zerrüttungsprinzip nur als Orientierungsgrundlage

Noch weit auseinander liegen die Auffassungen der CDU/CSU einerseits und der SPD/FDP andererseits zum Inhalt der sog. Härteklausel, die die Fälle regelt, in denen trotz festgestellten Scheiterns der Ehe diese nicht geschieden werden soll. Die SPD/FDP-Mehrheit im Rechtsausschuß des Bundestages hat sich lediglich für eine sog. ideelle und gegen eine sog. materielle Härteklausel ausgesprochen und deren zeitlichen Anwendungsbereich auf die Zeit bis zum Ablauf der dreijährigen Trennungsfrist begrenzt. Die Interessen der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder werden überhaupt nicht berücksichtigt. Demgegenüber fordert die CDU/CSU, daß eine an sich gescheiterte Ehe dann nicht geschieden werden soll, „wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder notwendig ist oder wenn die Scheidung für den Ehegatten, der sie ablehnt und noch eine innere Bindung an die Ehe hat, auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen

Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde“. Damit spricht sich die CDU/CSU sowohl für die Berücksichtigung der Interessen der Kinder als auch für eine sog. materielle Härteklausel aus. Eine zeitliche Begrenzung der Anwendbarkeit der Härteklausel ist von deren Wesen her nicht möglich. Dieser Einsicht verschließt sich der SPD/FDP-Vorschlag wider besseres Wissen. In Wahrheit hat die SPD/FDP die Härteklausel inhaltlich völlig ausgehöhlt und ihr nur noch eine Alibifunktion ohne praktischen Wert zugeordnet.

Bei der Regelung der Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten bestehen Meinungsverschiedenheiten bereits im Grundansatz. SPD und FDP gehen nach wie vor von der Grundüberlegung aus, daß nach der Scheidung der Ehe sich die Wege der bisherigen Ehegatten endgültig trennen und jeder von jetzt ab für sich selbst zu sorgen hat. Die Gewährung von Unterhaltsansprüchen wird demgemäß rechtssystematisch als die Ausnahme behandelt. Dagegen geht die CDU/CSU von der fortwirkenden Verantwortung der Ehegatten füreinander und vom grundsätzlichen Bestehen gegenseitiger Unterhaltsverpflichtungen aus. Dementsprechend wird das Entfallen von Unterhaltsansprüchen rechtssystematisch als die Ausnahme behandelt. Die Unterschiedlichkeit der Auffassungen hat keineswegs nur akademische, sondern auch höchst praktische Bedeutung. Nach der Auffassung der SPD/FDP können zunächst nicht bestehende Unterhaltsansprüche in der Regel auch nicht später, wenn entsprechende Voraussetzungen eintreten, entstehen, während nach der Auffassung der CDU/CSU wegen Vorliegens entsprechender Vor-

aussetzungen entfallende Unterhaltsansprüche durchaus zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufleben können.

Den Hauptstreitpunkt im Unterhaltsrecht bildet die sog. negative Härteklausel. Die CDU/CSU will einen Unterhaltsanspruch immer dann versagen, wenn und soweit „die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre“. Demgegenüber will die SPD/FDP einen Unterhaltsanspruch nur unter bestimmten, enumerativ im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen als „grob unbillig“ versagen, wobei sie gegenüber dem CDU/CSU-Vorschlag einwendet, dieser ermögliche die Berücksichtigung des Verhaltens der Ehegatten vor der Scheidung und führe dementsprechend im Unterhaltsrecht durch die Hintertür das Verschuldensprinzip wieder ein. In der Tat will die CDU/CSU mit ihrem Vorschlag einer sog. negativen Härteklausel die Berücksichtigung des Verhaltens der Ehegatten vor der Scheidung bei der Zuerkennung von Unterhaltsansprüchen ermöglichen. Denn es ist überhaupt nicht ersichtlich, wie es mit dem Gerechtigkeitsempfinden in Einklang gebracht werden kann, daß derjenige Ehegatte, der absichtlich und planvoll seine Ehe zerstört hat, von dem anderen Ehegatten auch noch Unterhalt soll verlangen können. Hier sind die Grenzen des Zumutbaren bei der Anwendung des Zerrüttungsprinzips erreicht. Die Versagung von Unterhaltsansprüchen hat nichts mit der Wiedereinführung des Verschuldensprinzips durch die Hintertür zu tun, sondern bedeutet die Anwendung des Zumutbarkeitsprinzips als Korrektiv des selbst wertblindens Zerrüttungsprinzips im Unterhaltsrecht.

Kurz notiert

Drei Millionen Mark wird der 16. Deutsche Evangelische Kirchentag vom 11. bis 15. Juni in Frankfurt kosten. Vor Journalisten wurde kürzlich mitgeteilt, daß die gast-

gebende Landeskirche von Hessen und Nassau 1,5 Millionen Mark beisteuern wird. Vom Bund werden 400 000, vom Land Hessen 700 000 und von der Stadt Frankfurt 200 000 Mark als Zuschüsse erwartet, über die jedoch die parlamentarischen Entscheidungen noch ausstehen. Der Rest der Kosten solle über das Eigenaufkommen des Kirchentages und die Beiträge der Teilnehmer gedeckt werden.

Ergänzend teilte dazu der Pressereferent der Kirchentagsgeschäftsstelle, Achim Heursch, mit, daß während des Kirchentags mit täglich rd. 17 000 Besuchern gerechnet wird. Heursch führte das starke Interesse am Kirchentag vor allem auf den erstmals veranstalteten „Markt der Möglichkeiten“ zurück, der einen Überblick über die gesellschaftspolitischen und ökumenischen Aktivitäten der Kirche biete.

Die evangelische Kirche und der demokratische Rechtsstaat

14 Thesen des hannoverschen Landesbischofs Professor D. Eduard Lohse

Der hannoversche Landesbischof Eduard Lohse hat kürzlich über „Die evangelische Kirche und der demokratische Rechtsstaat“ 14 Thesen veröffentlicht, die zum Nachdenken anregen. Sie werfen zugleich ein deutliches Schlaglicht auf die teilweise im Bereich der Kirche konträr geführte Diskussion.

Wir bringen unseren Lesern nachfolgend die Thesen zur Kenntnis und verweisen gleichzeitig auf den Artikel von Pfarrer Dr. Gottfried Mehnert auf Seite 5 dieser EV-Ausgabe.

I. Kirche und Staat in ihrer Geschichte

„1. Die Kirche hat den Auftrag, die Botschaft von der Liebe Gottes, die er in Christus aller Welt zugewandt hat, allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. Grundsätzlich kann die Kirche in jeder Gesellschaftsordnung – notfalls unter Leiden – leben und sich um die Erfüllung ihres Auftrags bemühen. Sie tritt jedoch dafür ein, daß die staatliche Ordnung das Recht freier Ausübung der Religion allen Bürgern zuerkennt und verwirklicht.

2. Der Staat ist nach christlicher Lehre durch Gottes Willen gesetzt. Ihm kommt die Aufgabe zu, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens für Recht und Frieden zu sorgen (Barmer Theologische Erklärung, These 5). Androhung und Ausübung von Gewalt steht allein den staatlichen Organen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu und ist an das in der Verfassung begründete geltende Recht gebunden.

3. Das Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staat hat im Laufe der Geschichte erhebliche Veränderungen erfahren. Die Kirche hat bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments in Ordnungen gelebt, die durch den Staat gesetzt waren. Ansätze zu eigenständiger Gestaltung wurden durch die Entwicklung synodaler Organe im vergangenen Jahrhundert gefunden, so daß sich die Kirche allmählich aus der Befangenheit staatskirchlicher Bindungen lösen konnte.

4. Unter den bedrückenden Erfahrungen der Jahre des Dritten Reiches gewann die Kirche ein neues Verständnis staatlicher Ordnung sowie der Rechte und Pflichten aller Bürger. Die ständigen Rechtsverletzungen und die Verachtung des Menschen durch den totalen Staat förderten die Erkenntnis, daß Gerechtigkeit und Freiheit im demokratischen Rechtsstaat ihre bestmögliche Verwirklichung erhalten.

II. Die Kirche im demokratischen Rechtsstaat

5. Die Kirche hat Gottes Willen und Gebot zu bezeugen. Diesen Auftrag kann sie nur erfüllen, wenn sie zuerst sich selbst zur Buße ruft. Regierenden und Regierten hat sie zu sagen, daß staatliche Ordnung nur dann ihre Bestimmung erfüllt, wenn sie auf Gerechtigkeit gegründet bleibt. Ein hohes Maß an Gerechtigkeit wird gewährleistet, wo die jedem Bürger zustehenden Grundrechte durch den Staat garantiert werden und nur aus den in der Verfassung genannten Gründen Einschränkungen erfahren dürfen, um das menschliche Zusammenleben im Staat zu ordnen.

6. Der demokratische Rechtsstaat erscheint der Kirche als relativ beste Staatsform, weil er insbesondere individuelle Entfaltung, freie Meinungsäußerung, Schutz der Schwachen, Herstellung von Chancengerechtigkeit und Förderung des Wohls aller Menschen ermöglicht.

7. Der Kirche ist im demokratischen Rechtsstaat rechtlich gesicherter Raum für die ungehinderte Entfaltung ihrer Wirksamkeit gewährt. Da sie ihre Predigt öffentlich ausrichtet und den Dienst der Liebe allen Menschen zuwendet, können christlicher Glaube und christliches Leben nicht allein Privatangelegenheit einzelner sein, sondern kommt ihnen öffentliche Bedeutung zu. Die Kirche verschafft ihrer Stimme nicht durch Ausübung von Druck oder gar Anwendung von Gewalt Gehör. Son-

dern sie erfüllt ihren Auftrag ausschließlich durch die Verkündigung des Wortes und den Dienst der Liebe, denen sie verändernde und erneuernde Kraft zutraut.

III. Partnerschaft von Kirche und Staat

8. Die Kirche bejaht die durch die Verfassung verbürgte Freiheit des Glaubens und des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Grundgesetz Artikel 4). Denn christlichen Glauben und christliches Bekenntnis kann es nur aus freier persönlicher Entscheidung geben, auf Grund deren der einzelne Christ als Glied der Kirche lebt und handelt. Es ist daher sachgemäß, daß keine Staatskirche besteht (Weimarer Reichsverfassung Artikel 137, 1) und Staat und Kirche voneinander getrennt sind.

9. Im demokratischen Rechtsstaat wirken Kirche und Staat partnerschaftlich zusammen. Die Garantie der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit legt dem weltanschaulich neutralen Staat die Verpflichtung auf, die Verwirklichung dieser Freiheit zu ermöglichen. Deshalb wird der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach erteilt und bleiben die theologischen Fakultäten an den Universitäten zur Ausbildung der Geistlichen erhalten. Durch rechtlich geordnete Verfahren ist bestimmt, in welcher Weise die kirchlichen und die staatlichen Stellen in den Bereichen, die sie gemeinsam angehen, ihre jeweilige Verantwortung wahrzunehmen haben.

10. Die Kirche nutzt nach dem Maß ihrer Kräfte und Möglichkeiten den Freiraum, den der demokratische Rechtsstaat für die Erfüllung des Dienstes christlicher Liebe bietet. Sie begrüßt es, daß der Staat die Erfüllung sozialer Aufgaben nicht als seine alleinige Zuständigkeit betrachtet, sondern es der Kirche ermöglicht, ihren diakonischen Auftrag zum Wohl aller Bürger zu erfüllen.

IV. Freiheitliche Rechtsordnung als Aufgabe für Kirche und Staat

11. Spannungen und Auseinandersetzungen, die sich in der Gesellschaft vollziehen, betreffen auch die Mitglieder der Kirche. Die Kirche nimmt daher an der Erfüllung der Aufgabe teil, die rechten Mittel und Wege zu finden, um die freiheitliche Rechtsordnung zu festigen und zu schützen. Dabei hat sie nicht nur auf die Rechte, sondern auch auf die Verantwortung aller Bürger hinzuweisen, die sie im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat wahrzunehmen haben.

12. Im demokratischen Rechtsstaat gilt die Würde des Menschen als unantastbar. Die Kirche hat daran zu erinnern, daß der Mensch Geschöpf Gottes ist, das sich nicht an die Stelle des Schöpfers setzen darf. Sie hat daher ebenso vor

Selbstüberforderung und Selbstüberschätzung wie vor Skepsis und Resignation zu warnen.

13. Je mehr es die Bedingungen des technischen Zeitalters erforderlich machen, daß der Staat in allen Bereichen des öffentlichen Lebens Planungshoheit und Planungskompetenz in Anspruch nimmt, um so sorgsamer muß darauf gesehen werden, daß nicht die Entfaltungsmöglichkeit des einzelnen Bürgers und die Initiative der Träger freier Einrichtungen eingeengt oder gar ausgeschaltet werden, sondern die Möglichkeit unterschiedlicher sozialer Dienste erhalten und ausgestaltet wird.

14. Die Kirche hat mit Entschiedenheit dafür einzutreten, daß Gewalt unter keinen Umständen als legitimes Mittel zur Veränderung gesellschaftlicher Ordnung gelten

Evangelische Verantwortung 7–8/75

darf. Im demokratischen Rechtsstaat ist die Veränderung der Verhältnisse durch demokratische Willensbildung möglich. Die Kirche erkennt Größe und Last der Verantwortung, die auf den Politikern und Trägern staatlicher Gewalt liegt. Obwohl sie um ihres Auftrags willen sich weder mit einer politischen Partei noch einem politischen Programm identifizieren kann, weiß sie sich in besonderer Weise zum seelsorgerlichen Gespräch mit verantwortlichen Politikern verpflichtet.“

„Demokratie, Rechtsstaat und Protestantismus“

Gottfried Mehnert

Der Verfasser ist Mitglied des Bundesvorstandes des EAK und in weiten kirchlichen Kreisen als Autor der für die Fragen des Verhältnisses von Protestantismus und Politik grundlegenden Monographie „Evangelische Kirche und Politik 1917–1919“ bekannt geworden.

Der hannoversche Landesbischof D. Eduard Lohse hat 14 Thesen formuliert, in denen er das Verhältnis der evangelischen Kirche zum demokratischen Rechtsstaat beschreibt. Die ursprünglich für ein Gespräch zwischen Vertretern der Kirche und des Staates in Niedersachsen bestimmten Thesen haben mit ihrer Veröffentlichung insofern einen kirchenpolitischen Rang erhalten, als ihre wesentlichen Aussagen über die positive Bedeutung rechtsstaatlicher Normen und Verhältnisse in eine Gegenposition zu manchen progressiven Kreisen im Protestantismus geraten sind. Daß dies überhaupt möglich ist, mag zwar alle jene evangelischen Christen erstaunen, die der Meinung waren und sind, sie dürften froh sein, es nicht mehr mit einem Unrechtsstaat zu tun zu haben, aber

überrascht doch denjenigen nicht, der etwas davon weiß, wie schwer sich der Protestantismus tat, zum demokratischen Staat ein positives Verhältnis zu finden. Es ist aber offenbar möglich. Als Mitte April in Frankfurt ein „Komitee Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche“ von progressivistischen Protestanten gegründet wurde, waren dort auch Stimmen laut geworden, die den Rechtsstaat abwerteten.

Der Aufruf dieses Komitees wendet sich ausdrücklich gegen die in verschiedenen evangelischen Landeskirchen festgestellte „Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft und der Förderung der Parteien, die sich auf den Marxismus-Leninismus berufen, und der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes“ und behauptet, die Kirche ver falle dem „allgemeinen politischen Trend“ und gebe die Freiheit des Christenmenschen und der ganzen Kirche „zugunsten der Bindung an eine gängige politische Richtung“ preis. Die politische Situation wird in dem Aufruf mit folgenden Sätzen gekennzeichnet:

„Eine politische Polarisierung (als Folge wirtschaftlicher Krisen-

erscheinungen, wie Inflation und Arbeitslosigkeit) ... führt dazu, daß in Betrieben, Schulen, Parteien und Verbänden alle entschiedenen Kritiker der gerade herrschenden politischen Meinung persönlich diffamiert, diszipliniert oder — schon in Einzelfällen — politisch verfolgt werden und daß alles, was Sozialismus und Kommunismus heißt, pauschal verworfen wird“. Bemerkenswert ist dabei, daß sich der Aufruf dieses Komitees ausgerechnet auf die Barmer Theologische Erklärung von 1934 beruft, die aber auch in den 14 Thesen von Bischof Lohse zitiert wird.

Lohse legt allerdings dabei in seiner vierten These ein unzweideutiges Bekenntnis zum Rechtsstaat ab, welches — so selbstverständlich es zu sein scheint — keineswegs eine von protestantischen Theologen bisher sehr häufig ausgesprochene Überzeugung darstellt.

In der Geschichte der Evangelischen Kirche dürfte es — als so präzise formulierte Thesen — einen gewissen singulären Rang einnehmen, zumal es manchen Anlaß zu der Beobachtung gibt, daß unter evangelischen Theologen links

Die evangelische Kirche und der demokratische Rechtsstaat

14 Thesen des hannoverschen Landesbischofs Professor D. Eduard Lohse

Der hannoversche Landesbischof Eduard Lohse hat kürzlich über „Die evangelische Kirche und der demokratische Rechtsstaat“ 14 Thesen veröffentlicht, die zum Nachdenken anregen. Sie werfen zugleich ein deutliches Schlaglicht auf die teilweise im Bereich der Kirche konträr geführte Diskussion.

Wir bringen unseren Lesern nachfolgend die Thesen zur Kenntnis und verweisen gleichzeitig auf den Artikel von Pfarrer Dr. Gottfried Mehnert auf Seite 5 dieser EV-Ausgabe.

I. Kirche und Staat in ihrer Geschichte

„1. Die Kirche hat den Auftrag, die Botschaft von der Liebe Gottes, die er in Christus aller Welt zugewandt hat, allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. Grundsätzlich kann die Kirche in jeder Gesellschaftsordnung – notfalls unter Leiden – leben und sich um die Erfüllung ihres Auftrags bemühen. Sie tritt jedoch dafür ein, daß die staatliche Ordnung das Recht freier Ausübung der Religion allen Bürgern zuerkennt und verwirklicht.

2. Der Staat ist nach christlicher Lehre durch Gottes Willen gesetzt. Ihm kommt die Aufgabe zu, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens für Recht und Frieden zu sorgen (Barmer Theologische Erklärung, These 5). Androhung und Ausübung von Gewalt steht allein den staatlichen Organen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu und ist an das in der Verfassung begründete geltende Recht gebunden.

3. Das Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staat hat im Laufe der Geschichte erhebliche Veränderungen erfahren. Die Kirche hat bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments in Ordnungen gelebt, die durch den Staat gesetzt waren. Ansätze zu eigenständiger Gestaltung wurden durch die Entwicklung synodaler Organe im vergangenen Jahrhundert gefunden, so daß sich die Kirche allmählich aus der Befangenheit staatskirchlicher Bindungen lösen konnte.

4. Unter den bedrückenden Erfahrungen der Jahre des Dritten Reiches gewann die Kirche ein neues Verständnis staatlicher Ordnung sowie der Rechte und Pflichten aller Bürger. Die ständigen Rechtsverletzungen und die Verachtung des Menschen durch den totalen Staat förderten die Erkenntnis, daß Gerechtigkeit und Freiheit im demokratischen Rechtsstaat ihre bestmögliche Verwirklichung erhalten.

II. Die Kirche im demokratischen Rechtsstaat

5. Die Kirche hat Gottes Willen und Gebot zu bezeugen. Diesen Auftrag kann sie nur erfüllen, wenn sie zuerst sich selbst zur Buße ruft. Regierenden und Regierten hat sie zu sagen, daß staatliche Ordnung nur dann ihre Bestimmung erfüllt, wenn sie auf Gerechtigkeit gegründet bleibt. Ein hohes Maß an Gerechtigkeit wird gewährleistet, wo die jedem Bürger zustehenden Grundrechte durch den Staat garantiert werden und nur aus den in der Verfassung genannten Gründen Einschränkungen erfahren dürfen, um das menschliche Zusammenleben im Staat zu ordnen.

6. Der demokratische Rechtsstaat erscheint der Kirche als relativ beste Staatsform, weil er insbesondere individuelle Entfaltung, freie Meinungsäußerung, Schutz der Schwachen, Herstellung von Chancengerechtigkeit und Förderung des Wohls aller Menschen ermöglicht.

7. Der Kirche ist im demokratischen Rechtsstaat rechtlich gesicherter Raum für die ungehinderte Entfaltung ihrer Wirksamkeit gewährt. Da sie ihre Predigt öffentlich ausrichtet und den Dienst der Liebe allen Menschen zuwendet, können christlicher Glaube und christliches Leben nicht allein Privatangelegenheit einzelner sein, sondern kommt ihnen öffentliche Bedeutung zu. Die Kirche verschafft ihrer Stimme nicht durch Ausübung von Druck oder gar Anwendung von Gewalt Gehör. Son-

dern sie erfüllt ihren Auftrag ausschließlich durch die Verkündigung des Wortes und den Dienst der Liebe, denen sie verändernde und erneuernde Kraft zutraut.

III. Partnerschaft von Kirche und Staat

8. Die Kirche bejaht die durch die Verfassung verbürgte Freiheit des Glaubens und des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Grundgesetz Artikel 4). Denn christlichen Glauben und christliches Bekenntnis kann es nur aus freier persönlicher Entscheidung geben, auf Grund deren der einzelne Christ als Glied der Kirche lebt und handelt. Es ist daher sachgemäß, daß keine Staatskirche besteht (Weimarer Reichsverfassung Artikel 137, 1) und Staat und Kirche voneinander getrennt sind.

9. Im demokratischen Rechtsstaat wirken Kirche und Staat partnerschaftlich zusammen. Die Garantie der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit legt dem weltanschaulich neutralen Staat die Verpflichtung auf, die Verwirklichung dieser Freiheit zu ermöglichen. Deshalb wird der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach erteilt und bleiben die theologischen Fakultäten an den Universitäten zur Ausbildung der Geistlichen erhalten. Durch rechtlich geordnete Verfahren ist bestimmt, in welcher Weise die kirchlichen und die staatlichen Stellen in den Bereichen, die sie gemeinsam angehen, ihre jeweilige Verantwortung wahrzunehmen haben.

10. Die Kirche nutzt nach dem Maß ihrer Kräfte und Möglichkeiten den Freiraum, den der demokratische Rechtsstaat für die Erfüllung des Dienstes christlicher Liebe bietet. Sie begrüßt es, daß der Staat die Erfüllung sozialer Aufgaben nicht als seine alleinige Zuständigkeit betrachtet, sondern es der Kirche ermöglicht, ihren diakonischen Auftrag zum Wohl aller Bürger zu erfüllen.

engagierten Laien dem Staat gegenüber eine deutliche Reserviertheit vorhanden ist, als hätte man es nicht mit einem demokratischen Rechtsstaat zu tun, sondern mit einem Staat, der die Rechte seiner Bürger nicht genügend respektiert, wenn nicht mit einem wirklichen, so doch mit einem potentiellen Unrechtsstaat. Die oben zitierten Sätze aus dem Aufruf des „Komitees Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche“ sind nur eines von vielen Beispielen. Will man es zugespitzt, vielleicht überspitzt ausdrücken, dann könnte man sagen, es täten manche so als lebten sie noch – oder wieder – in der Zeit vor 40 Jahren. Mit Blick auf jene Situation der Jahre 1934/35 schrieb kürzlich ein Flensburger Laiensynodaler:

„Die Christenheit in Deutschland geriet in eine – teils mißtrauische, teils kämpferische – Abwehrhaltung gegen den Staat, und dies wirkt trotz der veränderten Verhältnisse möglicherweise bis heute nach. Seit 1945 aber ist der Weg weder für die Versuchung der Nationalkirche oder der Staatskirche, noch für die der Staatsfeindschaft oder der Revolution frei, wenn man die damals gewonnenen Erkenntnisse der Bekennenden Kirche nicht völlig verraten will“.

Sachlich völlig konform damit sagt Bischof Lohse in seinen Thesen, die Kirche habe entschieden dafür einzutreten, daß Gewalt unter keinen Umständen als legitimes

Mittel zur Veränderung gesellschaftlicher Ordnung gelten darf. Der demokratische Rechtsstaat kenne nur die Veränderung auf dem Wege der demokratischen Willensbildung.

Es wäre nur folgerichtig, wenn dann das Verhältnis der Kirche zum demokratischen Rechtsstaat nicht nur gesehen wird als das Gegenüber zweier statischer Größen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Dynamik demokratischer Willensbildung und ihrer Instrumente, der demokratischen politischen Parteien. Hier aber liegt das noch offene Problem. Reicht es aus, wenn gesagt wird, die Kirche kenne keine politische Partei, zu der sie mehr als zu anderen neigt? Ist es richtig, daß es keine „christliche Politik“ gibt, allenfalls christlich motivierte Politik, sei es als Teilmotivation für einen „demokratischen Sozialismus“, sei es als Berufung auf „christliche Verantwortung“?

Wenn es richtig ist, was Eberhard Jüngel in Mainz sagte (vgl. Evangelische Verantwortung I/75), daß es christliche Zumutungen an die Politik und die Politiker gibt, kann dann das Christliche nur der „Zimt auf dem Kuchen“ (Kierkegaard) sein?

Für die sich zusehends formierende protestantische Linke, die das Empfinden für soziale Gerechtigkeit in romantischer Parteinahme für den Sozialismus übersteigert, ist es das zweifellos nicht, denn sie

ist der Überzeugung, daß der Marxismus neue Wege anbietet, um die gleichen ethischen Ziele zu erreichen, die das Christentum gesteckt hat. Und in dieser Zielkongruenz bedeutet für sie die Auferstehung Christi, daß jeder Versuch, die Gesellschaft im Sinne der (für sie mit marxistischen Zielen identischen) Predigt Christi zu ändern, Gottes Beistand findet, auch wenn die Zustimmung der Menschen, also die Legitimation durch demokratische Willensbildung, fehlt. Keine offene Frage ist es, daß sich diese angebliche Kongruenz existentiell nicht durchhalten läßt, wie die jüngsten Fälle von neuzeitlichem Renegatentum, wie beispielsweise die drei ostentativ aus der Kirche ausgetretenen kommunistischen Pastoren in Schleswig-Holstein, beweisen. Das Christentum läßt sich offensichtlich nicht ohne Schaden sozialistisch auf Ethik reduzieren, ebensowenig wie es sich ohne Schaden konservativistisch oder liberalistisch reduzieren läßt. Hier stehen offene Fragen zur Diskussion, die weit hinausreichen über die Frage nach dem Verhältnis der Kirchen zum demokratischen Rechtsstaat. Die Konkretisierung christlich-demokratischer Politik, wie sie sich in den 30 Jahren seit 1945 entwickelt hat, ist der Versuch einer Antwort, bei der die relative Berechtigung sozialer, liberaler und konservativer Gesichtspunkte von vornherein in Anschlag gesetzt sind.

EAK-Regional- und -Bundestagung

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU führt am 12./13. September '75 eine Regionaltagung in Baden-Baden durch. Eine separate Einladung geht unseren Lesern mit der bereits Mitte August erscheinenden September-Ausgabe der EV zu. Wegen der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ferienordnung weisen wir Sie bereits jetzt auf diese Tagung hin und bitten um Terminvormerkung.

Eine Bundestagung des Arbeitskreises findet in diesem Jahre nicht statt; zur Bundestagung 1976 laden wir Sie jedoch schon jetzt für den 5.–7. März in die Stuttgarter Liederhalle ein.

Gleichzeitig rufen wir unsere Leser auf, an der thematischen Vorbereitung dieser Bundestagung mitzuwirken.

Bitte schlagen Sie uns Themenkreise vor, die Ihrer Ansicht nach in Stuttgart behandelt werden sollten.

Auch für Vorschläge zum Leitthema sowie für die Benennung von geeigneten Referenten sind wir Ihnen sehr dankbar. Wir bitten Sie, uns dies alles schriftlich mitzuteilen, damit Ihre Ideen und Vorstellungen in unsere Beratungen Eingang finden können.

Anschrift: Bundesgeschäftsstelle des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU, 53 Bonn, Oberer Lindweg 2

Die Wende in der Bildungspolitik (II. Teil)

Wilhelm Hahn

In der letzten Ausgabe der Evangelischen Verantwortung hatte Kultusminister Prof. D. Wilhelm Hahn über die Wende in der Bildungspolitik berichtet.

In der Fortsetzung seines Artikels weist der stellvertretende Vorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU auf die bildungspolitischen Konsequenzen hin, die sich aufgrund seiner kritischen Analyse ergeben.

Aufgrund meiner in der Ausgabe 5-6/75 der Evangelischen Verantwortung aufgezeigten Grundsätze ergeben sich für die nächste Zeit tiefgreifende Umstellungen im Bildungskonzept auf allen Ebenen.

Nachstehend sollen beispielhaft und unter Verzicht auf Vollständigkeit einige Konsequenzen aufgezeigt werden.

Ein pädagogisch orientiertes Bildungswesen setzt überschaubare Einheiten voraus.

Der pädagogische Bezug zwischen Lehrer und Schüler ist nur möglich, wenn zwischen beiden ein persönliches Gegenüber zustande kommt. Dieses setzt überschaubare Klassen und eine Kontinuität der Zusammenarbeit über mehrere Klassenstufen hinweg voraus.

Der Klassenverband hat sowohl für die Sozialisation bei der Ablösung aus der Intimsphäre der Familie als auch in der Leistungsmotivation möglichst homogener Begabungsgruppen eine große Bedeutung. Deshalb ist ein Kern- und Kurssystem nur begrenzt zu empfehlen und erst in der Oberstufe letztlich sinnvoll, in der aber auch der Kernunterricht die Einheit der Klasse gewährleisten sollte.

Gegenüber der einseitigen Hervorhebung der horizontalen Gliederung des Schulwesens unter dem Gesichtspunkt der Durchlässigkeit ist die Bedeutung der vertikalen Einheitlichkeit von Studiengängen und das Sinnvolle einer unterschiedlichen Profilierung etwa nach Sprachen oder Naturwissenschaften oder nach der Berufsorientierung wieder zur Geltung zu bringen. Nur dies ermöglicht die gerade

für die Reifenden notwendige Beschränkung, die bildungshungrig macht. Nicht die Auflösung der Schularten, sondern eine Neubestimmung ihrer eigenständigen Bildungs- und Erziehungsziele deutet die eigentlich zukunftsweisende Linie an.

Durch die Erkenntnis, daß große Quantitäten in negative Qualitäten umschlagen und daß jede Schule ein pädagogisches Klima braucht, das durch die verschiedenen Gruppen und Personen in ihr geprägt wird, sollten alle Schulen überschaubar gehalten werden. Eine rechtzeitige Teilung ist vorzusehen.

Vorschläge zum Aufbau des Bildungswesens

Wenn die Demokratie auf dem Prinzip der Gleichwertigkeit der Ungleichen beruht, so hat dies unmittelbare Auswirkungen auf den Aufbau des Bildungswesens. Eine Gesellschaft, die sich aus unterschiedlichen Begabungen zusammensetzt und nur durch eine arbeitsteilige, differenzierte und strukturierte Arbeitswelt erhalten werden kann, braucht ein differenziertes, arbeitsteiliges und strukturiertes Bildungswesen. Hieraus ergeben sich folgende Aufbauprinzipien:

Dem entwicklungspsychologischen Reifegrad der Jugendlichen muß wieder sehr viel mehr Rechnung getragen werden. Weder die verfrühte Überforderung mit Lehrinhalten, noch die Zumutung an das kleine Kind, abstrakte Gedankengänge in einem Zeitpunkt zu vollziehen, in dem es noch ganz am Konkreten orientiert ist, sind zu verantworten. Die Erziehung und der Unterricht müssen alterskonform sein.

Die unterschiedlichen Begabungsrichtungen müssen in ihrer unterschiedlichen Akzentuierung herausgearbeitet und entsprechende Bil-

dungsgänge profiliert werden. Dabei muß ebenso die Lerngeschwindigkeit wie die unterschiedliche Denkfähigkeit berücksichtigt werden. Während die einen ihre Freude am Abstrakten haben, dies sofort erfassen und dadurch die Motivation zum Lernen gewinnen, wollen die anderen an den konkreten und anschaulichen Problemen des Lebens und ihrer Gestaltung motiviert werden, um von da aus zu den übergreifenden Gesichtspunkten vorzustoßen.

Differenzierte Wege hin zum Schulabschluß

Ein gegliedertes Schulwesen und ein strukturiertes Hochschulwesen, das zwischen Grundlagenbezogenheit in Forschung und Lehre und anwendungsorientiertem Lehren und Einübung unterscheidet, wird dem gerecht. Entsprechend ist die eigenständige Aufgabe der verschiedenen Institutionen herauszuarbeiten.

Ein auf die Integration hinzielendes Gesamtschulkonzept geht an den Fakten der Begabungsstruktur, den Erfahrungen über die Begabungsförderung und an den gesellschaftlichen Notwendigkeiten vorbei. Integrierte Systeme bedeuten die Zementierung eines einheitlichen Begabungsbegriffs und einer auf das Abstrakt-Theoretische ausgerichteten Lernmethode. Sie leisten nicht nur der Nivellierung Vorschub, sondern verhindern bei allen anders Begabten das Erfolgserlebnis.

Das Problem von Förderung und Auslese bedarf angesichts der berechtigten Forderung, soziale Startchancen auszugleichen und eine begabungsgerechte Bildungslaufbahn zu wählen, besonderer Beachtung. Hier erscheint folgendes angezeigt:

Die ausgleichende Förderung muß im wesentlichen in der Ele-

mentar- und Primarstufe erfolgen. Dies hat für die Grundschule zur Folge, daß jede Überforderung der Schüler dieser Altersklasse durch ein zu großes und zu anspruchsvolles Lehrangebot vermieden werden muß. Gerade das Kind aus bildungsfernen Schichten muß durch die hohen Anforderungen, die in den letzten Jahren in die Grundschulcurricula hineingepackt worden sind, überfordert werden. Die Fülle der Fremdworte, die in der neuen Mathematik eingebracht worden sind, sind schon für Erwachsene schwer zu verstehen, wie schwer muß das dem Kind fallen, das von zu Hause nicht an Gespräche in gehobener Bildungssprache gewöhnt ist. Der Auftrag der Grundschule darf auch nicht darauf verkürzt werden, die Selektion nach Klasse 4 vorzubereiten.

Die entscheidene Auslese sollte an zwei Stellen erfolgen: nämlich beim Abschluß der Grundschule nach der vierten Klasse und bei der Mittleren Reife zum Abschluß der Sekundarstufe I. Bei rd. 80% der Schüler läßt sich aus den Grundschulleistungen bereits die Grundrichtung ihrer Begabung und Leistungsfähigkeit erkennen. Die Zuweisung auf drei Schultypen ist zu diesem Zeitpunkt möglich. Für die 20% der Schüler, deren Begabung sich noch nicht festlegen läßt, können Förderklassen im 5. und 6. Schuljahr eingerichtet werden. Gleichzeitig muß für alle Schüler die Orientierungsfunktion im 5. und 6. Schuljahr verbessert werden.

Da die Curricula der verschiedenen Schularten nicht parallel, sondern nach Lerngeschwindigkeit, aber auch nach Bildungsinhalten und nach dem methodischen Weg ihrer Erarbeitung unterschiedlich angelegt werden müssen, sollten für Übersteiger in eine andere Schulart besondere Stützkurse eingerichtet werden.

Während heute die Durchlässigkeit zum Abitur und damit von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe

II immer mehr erleichtert wird, wodurch es zur Abiturientenschwemme kommt, sollte die entscheidende Schleuse bei der Mittleren Reife eingebaut werden. Sowohl im Gymnasium wie auch in der Realschule muß hier eine Zäsur in Form eines Abschlusses und einer Zulassungsprüfung erfolgen, die nur nach einer Auswahl von Begabten den Zutritt zur Sekundarstufe II des Gymnasiums gestattet. Erst eine solche Entscheidung würde das Zulassungsproblem zu den Hochschulen entlasten. Sie würde den Kampf um die guten Noten in der Sekundarstufe II verringern und einen großen Teil der Absolventen der Sekundarstufe I frühzeitig in die praktische Berufsausbildung überleiten. Die Hochschulen würden mit einer sehr viel geringeren Zahl von Studienbewerbern konfrontiert. Voraussetzung ist, daß bei der Prüfung zum Abschluß der Sekundarstufe II als Vorbereitung auf ein wissenschaftliches Studium oder eine entsprechende andersartige Ausbildung unterschieden wird. Zugleich müssen für diejenigen, die das Abschlußzeugnis der Sekundarstufe I erworben haben, attraktive Angebote an qualifizierten Berufsausbildungsgängen bereitstehen. Für Schüler, die den Hauptschulabschluß durch eine Prüfung erreicht haben, und solche, die den Abschluß der Mittleren Reife im Gymnasium oder der Realschule erlangt haben, aber nicht zur Sekundarstufe II zugelassen wurden, muß es Möglichkeiten geben, auf einem Zweiten Bildungsweg das Abitur zu schaffen und ein Hochschulstudium zu beginnen. Dies verlangt eine Neubesinnung über den pädagogischen Auftrag des Gymnasiums, dessen Einheit im übrigen weder durch die Orientierungsstufe, noch durch die Oberstufenreform zer schlagen werden darf.

Eine unter dem Aspekt der Qualität erfolgende Steuerung des Hochschulzugangs erfordert ein bundesweites Vorgehen. Die überproportionale Steigerung der Hochschulzugänge in einigen Bundesländern außerhalb des Abiturs droht zum Zusammenbruch einer gerechten Verteilung der Hochschulchancen zu führen. Leistungsdruck in der gymnasialen Oberstufe wird unerträglich, wenn diese Abiturienten mit weniger qualifizierten Studienbewerbern konkurrieren müssen.

Ja zur praktischen Berufsausbildung

Das Prinzip der Gleichwertigkeit der Ungleichen bedeutet eine Korrektur des Bildungsideals, das heimlich auch die bildungspolitischen Vorstellungen der Reform des letzten Jahrzehnts beherrscht.

Es ist die Vorstellung von der Ungleichwertigkeit des Menschen aufgrund unterschiedlicher Bildung: Die Krönung des Menschseins und die demokratische Mündigkeit erreicht danach erst der akademisch Gebildete. Akademische Bildung wird zum Gradmesser des Sozialprestiges, zur Begründung eines akademischen Elitedünkels und zum Wunschtraum der Eltern für ihre Kinder.

Demgegenüber muß es zu einer klaren Aufwertung der praktischen Berufsausbildung und Berufsleistung kommen. Dies wird sich in der Besoldung auswirken müssen, in der weniger die Ausbildung als die Leistung für die Bewertung insbesondere bei Beförderungen und Gehaltsaufbesserungen maßgeblich sein muß. Das verlangt auch eine rasche Auflockerung des Laufbahnprinzips im öffentlichen Dienst.

Vor allem ist die berufliche Bildung auszubauen. Dies bedeutet ein Doppeltes:

Die Hauptschule muß ihren gesamten Lehrplan sehr stark an der Berufswelt und ihren Anforderungen orientieren. Ich gehe dabei von dem hohen Bildungswert des Lebens selbst aus. Es dürfte möglich sein, auf diese Weise die Schulunlust vieler Jugendlicher, denen abstraktes Denken ein Greuel ist, zu überwinden, und sie zum interessierten Mitmachen zu bekommen. Hier wird sich im Aufwind des wachwerdenden Interesses die praktische Begabung der 50% unserer Jugendlichen, die die Hauptschule besuchen, wieder zeigen. Hauptschule und Berufsschulen, sei es in der dualen Form oder als Vollzeitschulen, müssen zu einem engen Zusammenwirken kommen.

Die Absolventen der Mittleren Reife, aber auch diejenigen, die die Fachschulreife erworben haben, müssen außer der Ausbildung als Lehrlinge im Betrieb und in der Berufsschule die Möglichkeit zur Wahl beruflicher Vollzeitausbildungsgänge haben (Berufskolleg). Auch den Abiturienten ist die Mög-

lichkeit über die Berufsakademie im dualen System zu geben, eine andersartige, weil praktisch orientierte und doch den Hochschulen gleichwertige Ausbildung zu bekommen.

Die rasche Umsetzung der neuen Erkenntnisse in die schulische Praxis ist nur möglich, wenn sie getragen werden von einer entsprechend ausgebildeten Lehrerschaft.

Die Lehrerbildung muß mehr als bisher den Altersstufen und Begabungsrichtungen Rechnung tragen und von daher das Verhältnis von Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft bestimmen. Vor allem in den Grund- und Hauptschulen muß das pädagogische und didaktische Können der Lehrer Vorrang haben vor der fachwissenschaftlichen Qualifikation. Nicht der Fachwissenschaftler, sondern der fachlich qualifizierte Pädagoge ist für die Praxis nötig.

Mehr noch als in der Lehrerbildung ist in der Lehrerfortbildung die Praxisbezogenheit in den Vordergrund zu stellen. Hier ist der Ort, in der die Diskussion über pädagogische Grundfragen am Schulalltag gemessen und im Erfahrungsaustausch neue Erkenntnisse gewonnen werden können.

Mitbestimmung im Bildungswesen

In der hinter uns liegenden Periode wurde im Sinne des Konfliktmodells der Gesellschaft die Gruppenhochschule geschaffen, deren Leistungsfähigkeit im Sinne ihrer Aufgabe, ein Optimum in Forschung und Lehre zu gewähren, durch diese Lösung so stark in Frage gestellt ist, daß hierin wohl nur eine Übergangslösung zu sehen ist. Der Versuch, dieses Modell auf die Schulen zu übertragen, muß umso mehr in den Anfängen stecken bleiben, als die Schule schon um der Einheitlichkeit des Schulwesens willen nur begrenzte Selbstverwaltungsbefugnisse haben kann und der Sachverstand der beteiligten Gruppen, nämlich der Lehrer, Eltern und Schüler noch weiter auseinanderklafft, als an den Hochschulen.

Das zugrunde liegende Konfliktmodell überträgt die Situation der Tarifpartner in der Wirtschaft auf die Bildungsinstitutionen und geht

dabei von einem angeblichen Interessengegensatz der Beteiligten aus. Dies bedeutet eine Fehldiagnose, die nur verkennen kann, wer durch eine Klassenkampffideologie geblendet ist.

Erzieher und Reifende sind nicht Gegner, sondern Partner. Daß dabei Meinungsverschiedenheiten auftreten, die ausgetragen werden müssen und an denen gerade auch die Heranwachsenden zur Eigenständigkeit wachsen, ist selbstverständlich.

So wenig wie das Konfliktmodell eignet sich die unmittelbare Übertragung der Formen des politischen Lebens der Demokratie auf Bildungsinstitutionen. Denn diese gehen von der Urteilsfähigkeit aller mündigen Bürger bei den Wahlen aus, so daß ihre Stimmen gleiches Gewicht haben, während das konstituierende Merkmal aller Bildungsinstitutionen die Ungleichheit der Beteiligten ist, nämlich der unaufhebbare Unterschied zwischen Wissenden und Nichtwissenden, zwischen Lehrenden und Lernenden, zwischen Qualifizierten und noch nicht Qualifizierten. Das Zusammenwirken der Beteiligten baut auf der Gemeinsamkeit in der zu leistenden Aufgabe und gleichzeitig auf dem qualitativen Unterschied der Partner auf, der dem Erzieher ein spezifisches Maß an Autorität gibt.

Was die Mitentscheidung und Mitwirkung im Bereich des Schulwesens betrifft, ist klar, daß der Spielraum hierfür durch die staatliche Gesetzgebung und Organisationsgewalt wie durch den Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des Schulwesens, der auch um der Chancengleichheit willen notwendig ist, sehr eingeengt ist. Eine Mitwirkung der Beteiligten ist durch vorhandene Gremien, z. B. durch den Landesschulbeirat und den Landeselternbeirat möglich, die ihrerseits die Verbindung mit den Vertretungen ihrer einzelnen Schulen halten sollten.

Auf der Ebene der einzelnen Schule betreffen die Entscheidungen, bei denen Eltern und Schüler mitwirken können, zwei Bereiche:

1. Die innere Organisation der Schule, die Durchführung des Lehrauftrags, soziale Einrichtungen und gesellschaftliche Veranstaltungen. So umfangreich sich dieser Katalog anhört, so mager ist er bei einer

Evangelische Verantwortung 7-8/75

gut funktionierender Schule, wenn sich das Leben der Schule einmal eingespielt hat.

2. Die Entwicklung des einzelnen Schülers und seiner Klasse und das Verhältnis des einzelnen Lehrers zu beiden. Hier ergeben sich die großen und schweren Probleme für Lehrer, Eltern und Schüler. Sie betreffen die gesamte geistige, psychische, physische und soziale Entwicklung des Schülers und seiner Leistung. Dies alles vollzieht sich im Verhältnis zu seinem Lehrer, wobei es durchaus Konflikte geben kann, die vom Lehrer falsch behandelt werden können.

Die für die Mitwirkung eigentlich interessante Ebene, an der über das Schicksal der Schüler und den Erfolg der Bemühungen des Lehrers entschieden wird, ist also die Klassenebene. Deshalb ist die Klassenpflegschaft, in der Lehrer, Eltern und Schüler zusammenwirken und notfalls die Schulleitung herangezogen wird, die eigentliche Schicksalsebene der Betroffenen in der Schule. Diese Ebene muß aktiviert werden, und dieses, weil die Schule nicht zuerst eine politische Organisation, sondern eine pädagogische Bildungseinrichtung ist.

Für die Hochschulen werden sich sinnvolle Lösungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung erst ergeben, wenn der Versuch und die Aktion außeruniversitärer politischer Gruppen, die Hochschulen zu erobern und ihren Selbstverwaltungsbereich zum staatsfreien Raum und zum Brückenkopf der Gesellschaftsrevolution zu machen, abgeschlagen und beendet sind. Solange es einem wesentlichen Teil der Mitglieder und ihrer Funktionäre mehr um politische Zielsetzungen als um ein sinnvolles Funktionieren von Forschung und Lehre und um gut arbeitende soziale Einrichtungen geht, wird der Selbstverwaltungsbereich notgedrungen eingeschränkt werden müssen. Im Prinzip gilt: je mehr die Hochschulen oder ihre Gruppen ein ihnen nicht zukommendes politi-

sches Mandat in Anspruch nehmen, umso weniger kann ihnen an Selbstverwaltung zugestanden werden. Umgekehrt, je eindeutiger sich die Hochschulen und ihre Gruppen ihrer ureigensten Auf-

gaben annehmen, umso mehr sollte ihnen an eigenen Entscheidungen ermöglicht werden. Dies dürfte zu einem Abbau der Gruppenhochschule zugunsten differenzierter Entscheidungskompetenzen führen.

Die eingetretene Tendenzwende ist nicht mehr als eine für kurze Zeit sich auftuende Chance. In diesem Augenblick ist die Zukunft plastisch. Wir können sie gestalten. Tun wir es nicht, so werden die Folgen politischer Fehlsätze übermächtig werden und andere werden eine der Demokratie feind-

liche politische Entwicklung einleiten. Dies liegt umso näher, als der Eindruck sich verstärken könnte, daß die Demokratie nicht fähig ist, mit ihren Problemen fertig zu werden. Nicht umsonst ist das Stichwort von der Unregierbarkeit, die alle westliche Demokratien bedroht, im Vormarsch. Die CDU muß, gestützt auf die realistische Vernunft, auf die pädagogische Weisheit und wissenschaftliche Erkenntnisse die Tendenzwende in Richtung zur Gesundheit nutzen.

Kirchentag auf dem Hesselberg

Leitthema: Gott setzt Maßstäbe — Ein Kurzbericht von Dr. Werner Dollinger, MdB

Die Nürnberger Nachrichten schrieben am Dienstag, den 20. Mai 1975: „Rekordbesuch beim Hesselberg-Kirchentag: 25 000“. Es war der 24. Kirchentag auf dem Hesselberg in der Nähe von Dinkelsbühl. Der bisherige Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Hermann Dietzfelbinger, hielt im Gottesdienst die Predigt. Das Thema dieses Kirchentages „Gott setzt Maßstäbe“ bezeichnete der bisherige Landesbischof als eine kämpferische Herausforderung. Während der Revolutionär, der Usurpator und der Emanzipierte nicht zu denken brauchen und alles selber machen wollen, könnten die Glieder der Gemeinde Christi dankend die Gaben Gottes empfangen und mit ihnen umgehen. Gebrauch der Güter und Verzicht der Güter gehören zusammen, dazu gehört auch, daß wir etwas übrig haben für andere. Nach der Predigt des bisherigen Landesbischofs sprach der neugewählte Landesbischof Herr Dr. Johannes Hanselmann. Sein wesentlicher Gedanke war, daß die Christen heute daran gemessen würden, ob sie ihr Leben in der Familie, bei der Arbeit und in der Freizeit, in Politik und in Wirtschaft nach den Maßstäben Gottes ausrichten. Am Nachmittag sprach Frau Christa Meves über das Thema „Gott setzt Maßstäbe“.

An Hand von Beispielen wurden die bedenklichen und zum Teil gefährlichen Entwicklungen unserer Zeit aufgezeigt. Es gilt, Konsequenzen aus diesen Entwicklungen und Erfahrungen zu ziehen. Diese bedeuten, endlich klar zu erkennen, daß der Mensch nicht nur als Einzelperson, sondern auch als Kollektiv zugrunde geht, wenn er sich selbst zu Gott ernennt. Die Rückbindung an Gottes Maßstäbe sei der erste Schritt zu einer Gesundung der Welt.

Man kann die Frage stellen, wie sich ein Kirchentag über eine Zeitspanne von 24 Jahren so halten konnte. Sicher hängt es mit der vorwiegend kirchlich-ländlichen Bevölkerung in diesem Raum West-/Mittelfrankens zusammen, doch strahlt dieser Kirchentag auch in den Raum des Rieses, des bayerischen Schwabens und nach Unterfranken aus. Dieser Kirchentag 1975 war auch deshalb besonders besucht, weil viele Gemeindeglieder dem scheidenden Bischof nochmal ihren Dank abtatten wollten für seine zwanzigjährige Arbeit, in der er sich als Bischof immer an dem Grundzeugnis der Kirche orientierte und verpflichtet fühlte.

Das ganze Thema des Kirchentages „Gott setzt Maßstäbe“ hat aber auch deutlich gemacht, daß weite Kreise unserer Kirche und

unserer Bevölkerung durchaus die letzten Fragen sich selbst stellen und darüber etwas hören wollen. Hier war man nicht nur diesseits bezogen, hier ging es nicht nur um das Wohl der Menschen, sondern auch um das Heil. Hier wurden nicht die großen Zugeständnisse, wie es in unserer Zeit oft üblich ist, an den Zeitgeist gemacht — sondern hier blieb man genau bei Schrift und Bekenntnis.

Dieser lebendige Kirchentag war aber nach meiner Überzeugung auch wieder ein Beweis, daß die Volkskirche nicht am Ende ist. Man sollte mit dieser Befürchtung — wie ein solcher Kirchentag zeigt — vorsichtig sein. Ich glaube, daß unsere Gemeindeglieder wissen, worum es geht. In der breiten Spannweite der Meinung der Kirche sollte man manchmal darüber nachdenken, warum ein solcher Kirchentag, der vom Thema her nicht modisch war, einen solchen Besuch hat, während andere kirchliche Veranstaltungen oft über Mangel an Besuchern zu klagen haben. Dank an den scheidenden Bischof, Nachdenken über den Sinn des Lebens und über die Grenzen, die Gott uns setzt und das Erlebnis der singenden, betenden und dankenden Gemeinde hat auch diesen Kirchentag geprägt — der ein Beispiel für andere Veranstaltungen sein könnte. ▶

Bücher, die wir lasen

Hans-Gerhard Koch: Staat und Kirche in der DDR — Zur Entwicklung ihrer Beziehungen 1945—1974. Darstellung, Quellen, Übersicht. Quell Verlag Stuttgart 1975, 262 Seiten.

„Von der Sache des Christentums und seinem Eintreten für die Gewissens- und Glaubensfreiheit des einzelnen her und im Blick auf das Wesen des auf den Kommunismus hintendenden Sozialismus ist es wichtig und entscheidend, sich trotz aller Schwierigkeiten mit den Grundzügen der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der DDR zu beschäftigen, um den ganzen Ernst und die große Tiefe dieser erstmaligen und außergewöhnlichen Auseinandersetzung unserer Zeit zu begreifen.“

Mit diesen Worten des Verfassers wird in dem Vorwort bereits auf die wesentliche Aufgabenstellung des vorliegenden Buches hingewiesen, das nicht zuletzt auch aufgrund seines ausführlichen Quellenmaterials in das Verhältnis Kirche—Staat im anderen Teil Deutschlands einführt.

Man kann nur wünschen, daß viele Christen in der Bundesrepublik dieses Buch zur Hand nehmen.

Der Kreuz Verlag Stuttgart bietet mit seiner Reihe **Maßstäbe des Menschlichen** Orientierungshilfen bei der Lösung aktueller Überlebensfragen der Menschheit an. Tatsächlich geht es um nicht weniger als um das Überleben des Menschen in einer von Unmenschlichkeit geprägten Welt.

In dieser Reihe erschienen u. a.:

Band 6: Gerhard Irlé — Depressionen, Menschen in seelischer Not, 237 Seiten, gebunden 21 DM. Fortsetzungspreis 18,80 DM.

Band 7: Harvey Cox — Verführung des Geistes. Aus dem Amerikanischen von Werner Simpfendörfer. 332 Seiten, gebunden 27,50 DM. Fortsetzungspreis 24,50 DM.

Band 8: Tobias Brocher — Von der Schwierigkeit zu lieben. Ca. 240 Seiten, gebunden 24 DM. Fortsetzungspreis 21,50 DM.

Walter Jens: Der Fall Judas. Kreuz Verlag Stuttgart, ca. 96 Seiten, Leinen flexibel, 12,80 DM.

Karl Barth hat Judas „neben Jesus selbst in gewissem Sinn die wichtigste Figur des Neuen Testaments“ genannt. Walter Jens stellt in seinem neuen Buch die verschiedenartigsten und überraschendsten Deutungsmöglichkeiten der Judasgestalt dar.

Schon die Form, in der er das tut, ist aufregend: Er geht von der zunächst absurd erscheinenden Annahme aus, daß die Seligsprechung des Judas beantragt wird. Streng nach den Vorschriften des Kanonischen Rechts wird der Fall geprüft, und je mehr sich der kirchliche Berichtersteller, aus dessen Perspektive erzählt wird, in das Material vertieft, desto plausibler erscheint das zuerst unausdenkbar Scheinende. So entsteht ein sehr unorthodoxer, aber tiefgründiger theologischer Traktat und zugleich ein bemerkenswertes stilistisches Meisterstück moderner dichterischer Prosa.

Claude Fly: Gott in meiner Angst — Acht Monate als Gelsel der Tupamaros. Kreuz Verlag Stuttgart, 180 Seiten, kartoniert 14,80 DM.

Claude Fly wird am 7. August 1970 von Guerillas in Uruguay entführt und erst nach fast achtmonatiger Gefangenschaft wieder freigelassen. In dem vorliegenden Buch berichtet er über seine Gefangenschaft. Es ist mehr als ein aufregender Report: Es ist das beispielhafte Zeugnis eines Christen, der durch Gebet und die Lektüre des Neuen Testaments seinen Glauben bewährt. Für Claude Fly selbst gibt es keinen Zweifel darüber, was ihn gerettet hat: „Die ganze Zeit hindurch hielt mich die ständige Lektüre des Neuen Testaments aufrecht... Gott hat die Gebete erhört, die Tausende von Menschen in aller Welt für mich gesprochen haben. Diesen bin ich ganz sicher.“

Insbesondere in den im Kreuz Verlag erschienen Büchern von Claude Fly und Christa Meves wird die Thematik des diesjährigen Kirchentages aufgegriffen.

Christa Meves: Ermutigung zum Leben — Bilder und Betrachtungen. Kreuz Verlag Stuttgart 1974, 122 Seiten, davon 45 Bildtafeln mit ganzseitigen Fotos, Pappband 19,80 DM.

Auch wer Vorbehalte hat gegen das Rezept der Bildbände mit hinzugesetzten Betrachtungen — er geht nicht an den Texten der Christa Meves (mit vielen Situationsphotos) vorbei. Wo die freipraktizierende Psychagogin, wohnhaft in Uelzen, ein Problem bedenkt, nennt sie die Dinge beim Namen, bestätigt die Mutigen, die auch den Mut zum Glauben aufbringen, und stärkt die Mutlosen. Ohne Pose und Überheblichkeit. Sie ist im Leben der Menschen viel zu erfahren, als daß sie Moden mitmacht. Sie sieht tiefer und hört zu. Oftmals sind ihre Texte nur Einleitungen zu Zitaten und Lesefrüchten. Ihre Stimme sucht sozusagen verwandte Stimmen, und es trifft zu, was sie in ihrer Einleitung sagt: „Das Vertrauen auf Gott erweist sich als Grund und Ursache allen Lebensmutes und aller Lebensfreude. Deshalb ist dieses Buch so voller Zuversicht und Fröhlichkeit,

auch wenn es keine der vielen Bedrohungen und Schwierigkeiten menschlicher Existenz verschweigt.“

Reinhard Gaede: Kirche — Christen — Krieg und Frieden. Herbert Reich, Evang. Verlag GmbH Hamburg. 136 Seiten, Broschur mit Bildumschlag 12 DM.

Angesichts des heutigen Potentials an Vernichtungswaffen und der weltpolitischen Abhängigkeit der Staaten ist Frieden die Lebensbedingung unseres Zeitalters. Gefragt wird deshalb nicht nur nach den Friedensbeiträgen einzelner Regierungen oder einzelner Persönlichkeiten, sondern gerade auch nach den Möglichkeiten gesellschaftlicher Gruppen, darunter der Kirchen und christlicher Gruppen.

Hermann Fischer: Gespaltener christlicher Glaube. Eine psychoanalytisch orientierte Religionskritik. Herbert Reich, Evang. Verlag Hamburg 1974, 140 Seiten, 12 DM.

Hier kommt die Religionskritik von der Psychoanalyse her voll zum Zuge. Sie wird nicht — wie in jüngster Zeit häufig — verharmlost, sondern ohne Vorbehalt auf ihre Berechtigung hin befragt. Karl Barth hat in den zwanziger Jahren eindringlich vor dem Sumpf der Psychologie des Unbewußten gewarnt und wesentlich dazu beigetragen, daß ein Eingehen auf die Psychoanalyse Sigmund Freuds für Theologie und Kirche in den Ruch des Bösen kam und wirksam blockiert wurde.

Won Yong Kang: Zwischen Tiger und Schlange — Beiträge aus Korea zu Christentum, Entwicklung und Politik. Verlag der Ev.-Luth. Mission Erlangen 1975, 144 Seiten und 8 Fotos, Leinen.

„Won Yong Kang, der Autor des Buches, ist weit über die Grenzen seines Landes hinaus bekannt. Viele Menschen sind ihm als dem Vorsitzenden der East Asian Christian Conference und dem Mitglied des Zentralkomitees des Weltkirchenrates begegnet und haben seine unbestechliche Vitalität und seine streitbare Wahrheitsliebe verspürt. Wie kein anderer bringt er dort den Beitrag der Christen aus Ostasien in den oft dissonanten Chor der Weltchristenheit ein.“ So beginnt Dr. Richard von Weizsäcker sein Geleitwort in diesem Buch, das er aus persönlicher Kenntnis von Wong Yong Kang geschrieben hat. Das Buch behandelt zu einem großen Teil Fragen des gesellschaftlichen Engagements der Christen, vor allem in der ostasiatischen Umwelt. Pfarrer Christoph Jahn von der Evangelisch-Lutherischen Mission aus Erlangen schreibt dazu, daß manches aus dem Buch auch im Blick auf die Parallelität der Teilung des Landes von hohem Interesse für politisch interessierte Christen zu sein scheint.

Familienpolitik – Bildungspolitik

Helga Wex

Die ersten wertvollen und bleibenden Lebenseindrücke, die ein Kind sammelt, erhält es in der Kernzelle der Gesellschaft, in der Familie. Erst später kommt es dann mit anderen, seine Entwicklung und seinen Charakter formenden Bildungseinrichtungen in Berührung. Der sich hieraus ergebenden Verzahnung von Familien- und Bildungspolitik geht die Autorin, die Mitglied des Präsidiums der CDU ist, im folgenden Artikel nach. Wir stellen ihre Ausführungen – insbesondere die Forderung nach Erziehungsgeld – zur Diskussion.

Die bildungspolitische Diskussion der vergangenen zwei Jahrzehnte war in erster Linie von dem Glauben geprägt, durch einen vorwiegend quantitativen Ausbau des Bildungswesens die Chancengerechtigkeit in unserer Gesellschaft zu erhöhen. Jeder Mensch sollte, geprägt durch die Gesellschaft, die bildungspolitische Chance erhalten, seinen Platz in der Gesellschaft zu finden. Vor allem durch bildungsorganisatorische Maßnahmen sollten diese Chancen eröffnet werden. Bildungsquantitative und bildungsorganisatorische Denkansätze waren es daher vor allem, die den Menschen als Gesellschaftswesen zu größerer Entfaltung seiner Möglichkeiten verhelfen wollten. Bildungsplanung plante somit nicht nur das Bildungswesen, Bildungsplanung versuchte auch, den Menschen zu planen.

Die Fragwürdigkeit einer auf diese Akzente reduzierten Bildungsplanung wurde deutlich, als die Autoren der hessischen Rahmenrichtlinien begannen, auch die Inhalte des Denkens und den Weg, wie diese Gesellschaft zu verändern sei, zu verplanen. Die Überbewertung des Menschen als Gesellschaftswesen führte diese Autoren zu der irrigen Ansicht, Bildungsziele und Bildungsinhalte zu einem planbaren Instrument ausbauen zu können, um auf diesem Wege zu einer gerechteren Gesellschaft zu kommen. Hessische Eltern, die gegen eine solche Form staatlicher Planungsinkompetenz Sturm liefen, waren es, die den Irrweg einer bis ins Extrem verplanten Bildung

öffentlich machten. Mit ihrem Protest erhoben sie Klage gegen einen allmächtigen Staat, der Bildungsplanung in eine Planung der Gesellschaft umfunktionieren wollte. Nicht zuletzt die große Kluft zwischen den verordneten Bildungsinhalten und den gesellschaftlichen Tatsachen forderte diesen Protest heraus. Beispielsweise erweisen sich familienfeindliche Bildungsinhalte nicht nur als „weltfremd“, sondern auch als ein Hebel, um eine gegensätzliche Position zwischen Eltern und Kindern künstlich aufzubauen.

Die Eltern erkannten diese Entwicklung, und sie protestierten.

Als Bildungsziele und Bildungsinhalte zu Experimentierfeldern gesellschaftsverändernder Ideologien wurden, zeigten sich deutlich drei Faktoren, die in der Bildungsdiskussion seit Mitte der fünfziger Jahre zu wenig beachtet wurden:

– allein ein quantitativer Ausbau des Bildungswesens wird den Bildungsanforderungen einer modernen Gesellschaft nicht gerecht;

– eine doktrinaire Planung von Bildungsinhalten und Bildungszielen vermehrt nicht die Chancen des einzelnen, sondern sie vermindert sie. Selbstverwirklichung läßt sich nicht in erster Linie als „Gesellschaftswesen“, sondern vor allem als Individuum erreichen;

– eine staatliche Bildungspolitik, die in Bevormundung endet und die Umwelt, z. B. die Familie, nicht in ihre Überlegungen einbezieht, muß weitgehend in ihren Ergebnissen unwirksam bleiben.

Der Mensch ist nicht eindimensional. Das ist die Lehre vieler Fehlentwicklungen im Bildungsbereich der letzten Jahre. Neue Chancen eröffnen heißt nicht, einen extrem verstandenen Emanzipationsbegriff in alle Lebensbereiche umzusetzen, alle Verbindungen in die Vergangenheit zu kappen und die Entwicklung des neuen Menschen bei einer imaginären Stunde „Null“, die als marxistisches Denkbäude unschwer zu erkennen ist, anzusetzen. Neue Chancen können auch nicht dadurch eröffnet werden,

daß das Merkmal der Quantität das Merkmal der Qualität fast verdrängt.

Wenn Bildungspolitik in unserem Lande die Möglichkeit wahrnehmen will, die Chancengerechtigkeit zu verbessern, dann muß Bildungspolitik den engen Kreis isolierter Schul- und Hochschulpolitik verlassen und zu einem integrierten Felde gesellschaftspolitischer Vorgänge werden, in denen die Grenzen zwischen einzelnen politischen Bereichen fließend werden. So beispielsweise zwischen Familienpolitik und Bildungspolitik.

Bedeutung der Familie bei der Persönlichkeitsbildung

Diese Nahtstelle Familie/Bildung ist es, die zu einem Barometer erfolgreicher Gesellschaftspolitik in der Zukunft werden wird. Denn die Chancengleichheit, die die Bildungspolitik herzustellen trachtet, kann nicht erst in den staatlichen Einrichtungen der Bildung hergestellt werden, sie wird in der Familie gewonnen oder verspielt. Ein noch so gut ausgebautes und verzahntes Bildungsmodell kann nicht die Fehler ausgleichen, die in den ersten Lebensjahren eines Kindes gemacht werden.

Die Fähigkeiten zur vollen personalen und sozialen Entfaltung werden in dieser Phase entwickelt, die Schule kann später eigentlich nur noch Kurskorrekturen anbringen. Eine in dieser Zeit geprägte Persönlichkeit kann durch eine Überbetonung des Gesellschaftswesens Mensch nicht wieder rückgängig gemacht werden. Darum wird die Familie zu einer insbesondere für bildungspolitische Überlegungen wichtigen Einrichtung. Ziele einer vollen personalen und sozialen Entfaltung des Kindes, die seine weitere Entwicklung entscheidend mitbestimmen, sind:

– Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten;

- Selbstvertrauen und Ausgeglichenheit;
- Toleranz und Kooperationsfähigkeit;
- Fähigkeit zur sozialen Einordnung;
- Sozialverantwortlichkeit;
- Motivation zur Selbstverwirklichung und Leistung;
- Eigenständigkeit im Urteil und Handeln;
- Freude an Spiel und Muße.

In den ersten Lebensjahren des Kindes wird seine soziale und individuelle Entwicklung weitgehend vorbestimmt. Mängel in der erzieherischen Betreuung des Kleinkindes in der Familie können Chancengleichheit unmöglich machen, bevor das Kind überhaupt mit den ersten Einrichtungen des Bildungswesens in Berührung kommt. Um solche Entwicklungen auszuschließen, bedarf es der Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie. Die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie wird somit auch zu einem erstrangigen bildungspolitischen Ziel.

Ist das Kind der eine Ansatzpunkt dieser neuartigen Verbindung zwischen Bildungs- und Familienpolitik, so stellen die Eltern den anderen dar. Eltern sind die Erzieher mit der größten Verantwortung, sie haben ein Recht auf Elternbildung und -beratung. Obwohl Kinder in der Phase ihrer stärksten Prägbarkeit auf die erzieherische Motivation und Fähigkeit ihrer Eltern angewiesen sind, werden Eltern bislang noch nicht systematisch an die Aufgabe der Erziehung herangeführt und dafür ausgebildet.

Aus diesen Verknüpfungspunkten müssen zwei fundamentale politische Forderungen abgeleitet werden. Zum einen müssen Mittel und

Wege gefunden werden, die Familie in den Stand zu versetzen, die Erziehungsfunktionen auch in vollem Umfang wahrzunehmen, und zum anderen müssen die Familienbildung und die damit auch zur Schaffung einer partnerschaftlichen Familie im Zusammenhang stehenden weiteren bildungspolitischen Fragen stärker zu einem Bestandteil der Bildungspolitik werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Erziehungs- und Bildungsreform weitgehend am falschen Ende, nämlich bei den Hochschulen, aufgepäuselt worden. Der Schwerpunkt der Verbesserungen der Bildungschancen muß in der frühkindlichen Entwicklungsphase liegen.

Warum Erziehungsgeld?

Auch die familienpolitische Debatte Ende Mai im Deutschen Bundestag hat sich mit diesen Problemen beschäftigt. Die CDU/CSU hat hier erneut ihr Projekt eines Erziehungsgeldes zur Diskussion gestellt, das einen prinzipiell neuen Ansatz an der Nahtstelle zwischen Familien- und Bildungspolitik darstellt. Zielsetzungen eines solchen Erziehungsgeldes sind:

- das Recht des Kindes, in der Familie erzogen zu werden, soll weitgehend verwirklicht werden;
- die Erziehungsleistung der Familie soll in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung erfahrbar, unzumutbare Nachteile sollen weitgehend ausgeglichen werden;
- die Chancengleichheit der Kinder soll wesentlich erhöht werden;
- die Lücke zwischen Erziehung in der Familie und den Einrichtun-

gen der außerfamiliären Erziehung soll sinnvoll geschlossen werden;

- alleinlebenden Elternteilen soll die Erziehungsaufgabe weitgehend erleichtert werden.

Während diese von der CDU/CSU gewünschte Weichenstellung von der Wissenschaft befürwortet wird, hat die Bundesregierung ein solches Projekt für die absehbare Zukunft abgelehnt. Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sieht die Bundesregierung bei familienergänzenden und familieneretzenden Maßnahmen und setzt dabei ihre Hilfe außerhalb der Familie an, während die CDU/CSU sie in der Familie selbst beginnen will. Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen geht hier sogar noch einen Schritt weiter. Ein großer Teil ihrer Mitglieder sieht die Rolle der Frau in der Gesellschaft (und somit auch die der Familie) als eine Frage klassenspezifischer Auseinandersetzung, bei deren Lösung die Gesellschaft als anonyme Gruppe an die Stelle der Verantwortung des einzelnen tritt.

Natürlich sind die Einbeziehung von Familienbildung und -beratung in die Bildungsplanung sowie ein pluralistisches Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten sowie der Ausbau des Kindergartenwesens weitere Steine eines zu vervollkommnenden Mosaiks. In diesen Bereichen käme den freien Trägern eine bedeutende Rolle zu, die von ihnen ja auch bereits in der Vergangenheit wegweisend ausgefüllt worden ist. Fragen der frühkindlichen Erziehung sowie der Bildung der Eltern sowie der Weiterbildung der Frauen sind Bereiche, in denen vor allem auch evangelische Verbände Vorarbeiten geleistet haben, die in den politischen Konzeptionen nun weiterentwickelt werden müssen.

Noch keine Antwort

Pfarrer Rolf Scheffbuch, einer der Mitverantwortlichen für den Stuttgarter Gemeindefesttag, hat in diesen Tagen eindringlich auf die Unsicherheit hingewiesen, in der sich viele Christen hierzulande befinden. Er schreibt dazu u. a.:

Schwäbische Pietisten merkten voll Unruhe, daß auch in Entschei-

dungen des Weltkirchenrates und in Verlautbarungen von Konferenzen, die von diesem ökumenischen Zusammenschluß verantwortet wurden, stark materialistisch, marxistisch, ja revolutionär geprägte Töne laut wurden. Das war die Ursache und der Anlaß zu den Anfragen, die nach langer Vorarbeit von Vertretern der württembergischen Landes-synode und des württembergischen

Oberkirchenrates im Sommer 1974 Stabsmitgliedern der Genfer Zentrale des Ökumenischen Rates vorgelegt und interpretiert wurden. Offenbar haben die Anfragen den Genfer Verantwortlichen so die Sprache verschlagen; denn die von Genf eigentlich in Aussicht gestellte schriftliche Beantwortung steht noch heute aus.

Gemeindetag unter dem Wort

Mehr als 35.000 Christen aus der ganzen Bundesrepublik versammelten sich am 29. Mai im Stuttgarter Neckarstadion zum „Gemeindetag unter dem Wort“. Dieses Großtreffen evangelischer Christen wurde durch den schwäbischen Pietismus geprägt. Das Ziel, keine Heerschau der Frommen, kein Schaufenster der Kirche zu sein, sondern vielmehr die Ermutigung der so oft alleinstehenden Christen für ihren Zeugendienst in der Welt vorzunehmen, wurde sicherlich voll erreicht.

Besonders beeindruckend war die Vielzahl junger Menschen, die hier mitmachten. Das war keine Zusammenkunft einer alternden Gemeinde, das war lebendige Kirche, die in ihrem Auftrag alle Menschen – jung und alt, ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft – umfaßt. Da herrschte im persönlichen Gespräch ein Ton, der davon Zeugnis ablegte, daß man sich im Glauben verbunden wußte. Und da waren schließlich auch keine Weltverbesserer zu finden, die glaubten, die Bibel durch das Manifest ersetzen zu können.

Gesellschaftspolitische Fragen und die Aussagen der Kirche hierzu wurden nur am Rande tangiert. Vielleicht hätte der eine oder andere der 35.000 gerne auch zu diesen Problemkreisen eine hilfreiche Stellungnahme gehört; denn Christen haben den Auftrag, in dieser und mit dieser Welt zu leben und auch und gerade ihre politischen Entscheidungen aus ihrer christlichen Verantwortung heraus zu fällen. Schwärmer, Ideologen und Zeitanpasser, die immer wieder versuchen, politisch einseitige Strömungen in die Gemeinde Christi hineinzutragen, hatten im Neckarstadion weder Platz noch Chance.

„Kirche soll Kirche bleiben und immer mehr Kirche werden“, so formulierte es Pfarrer Fritz Grünzweig als Vorsitzender der Ludwig-Hofacker-Vereinigung, die hauptverantwortlich für den Gemeindetag zeichnete.

Sehr überzeugend war auch die Ansprache von Bischof Festo Kivenegere, welcher Bischof der angli-

kanischen Kirche in Uganda ist und zu den leitenden Persönlichkeiten in der ostafrikanischen Erweckungsbewegung gehört. Er war gleichzeitig Mitverantwortlicher des Internationalen Kongresses für Welt-evangelisation in Lausanne 1974.

In fünf Punkten nannte er einige „der strahlenden Kennzeichen Gottes, die Jesus für uns erkennbar machte“:

1. Bei Jesus ist Friede.

Darum bedeutet das Leben, das er gibt, Ruhe – Befreiung von Furcht, die uns hetzt, – Befreiung von den Kräften, die unser Leben zersetzen und unsere Lage so unsicher machen, daß es kaum zu ertragen ist. Es ist umfassendes Leben. Es ist ein Leben, das mit sich selbst versöhnt ist, mit seiner Umgebung, mit den menschlichen Bedingungen. Dieses Leben bot Jesus an, als er sagte: „Meinen Frieden gebe ich euch!“ Das war seine persönliche Gabe, – angeboten für alle, die vertrauend ihm ihre bedürftigen Hände entgegenstrecken, um ihn selbst zu empfangen.

2. Bei Jesus ist Kraft.

Wenn das so ist, dann bedeutet „ewiges Leben“, daß wir den Kampf mit unseren Enttäuschungen aufnehmen und sie besiegen können. Es bedeutet, daß unser Leben voll wird von der göttlichen Dynamik des Heiligen Geistes und daß wir schwachen Leute dadurch fähig werden, mit all den widerstrebenden Mächten des Bösen in uns und um uns fertig zu werden. Wenn Gottes Energie uns rüstet, dann sind wir ausgerüstet, auch auf Herzeleid zu und durch Herzeleid hindurchzugehen, ohne zusammenzubrechen. Unser Leben wurde und wird arg durchgeschüttelt und durchgerüttelt auf jeder Stufe der menschlichen Entwicklung. Bisher ist es keiner Kultur gelungen, keiner Nation, – auch nur einigermaßen befriedigende Hilfen zu entwickeln, um dieses Durchgerütteltwerden ohne Zusammenbruch zu überstehen. Aber die Kraft des gekreuzigten und auferstandenen

Sohnes Gottes, die uns durch den Heiligen Geist zugewandt wird, befähigt uns, das Durchgeschütteltwerden zu ertragen. Wir können durchhalten mit einer seltsamen Leichtigkeit, die voll von Herrlichkeit ist. Das Leben, das vom Heiligen Geist durchdrungen ist, durchschneidet anmutig auch stürmische Wogen.

In Kenya verlor 1969 eine Christin ihren geliebten Mann. Sie selbst wurde schwer verwundet, als gemeine und brutale Hände sie zusammen mit ihrem Mann auslöschen wollten. Die Mörder hatten einen Haß gegen Leute, die durch ihr Leben Gottes Liebe bezeugen wollten. Aber bei der Beerdigung ihres Mannes gab sie freimütig ein Zeugnis ab vor Tausenden, unter denen auch einige der Mörder ihres Mannes waren. Sie sagte: „Mein Mann hatte, als er starb, euch vergeben, die ihr vielleicht sogar Helfer der Mörder wart. Er hat mich beauftragt, euch zu sagen, daß er auch im Sterben euch lieb hat, weil sein Herr Jesus auch für euch gestorben ist“. Und sie fuhr fort: „Auch ich als Witwe habe keine Spur von Haß auf euch. Ich habe euch lieb, weil mein Herr Jesus auch für euch starb“. Wer so reden kann, der hat „ewiges Leben“.

3. Bei Jesus ist Reinheit.

Darum bedeutet „ewiges Leben“ auch, daß man Sünde besiegen kann. Und Sünde ist die Ursache dafür, daß wir uns im Leben schmutzig machen. Wer aber das Leben Jesu hat, der ist überkleidet mit dem reinen Gewand der Gerechtigkeit Christi. Ja, die Reinheit Gottes selbst ist es, die uns bedeckt. Diese göttliche Reinheit ist das wirksamste Gegenmittel gegen die ansteckenden Seuchen einer gottlosen Welt.

4. Bei Jesus ist Liebe.

Darum bedeutet „ewiges Leben“, daß Bitterkeit und Haß aufhören können. Gottes vergebende Liebe, wie sie in Christus Wirklichkeit wurde, durchzieht unser Leben wie ein frischer Windzug. Die hingebende Liebe Jesu besiegt alles Um-sich-

selber-Kreisen und alle Vorurteile, voll Empfindlichkeit und Groll, die uns nach und nach zu seelischen Krüppeln machen würden. Und wenn die Kraft der Liebe Jesu all die vergiftenden und zersetzenden Elemente des Hasses hinwegfegt, dann sind wir wiederbelebt. Unsere Beziehungen zu anderen Menschen werden heil und neu. Anstelle von Einsamkeit gibt es dann Gemeinschaft. Wir werden empfänglich für die Menschen in unserer Umgebung. Wir betrachten unsere Welt nicht mehr länger als hoffnungslose Welt; stattdessen sehen wir sie als eine Welt an, die der Erlösung wert ist. Gott hat sie so sehr geliebt, daß er in der Gestalt seines Sohnes in diese Welt kam, um sie wieder in eine herzliche Verbundenheit mit sich selbst zurückzuführen. Was Leben in Fülle ist, werden wir aber nie recht erfahren, wenn wir nicht von ganzem Herzen zum Experiment bereit sind, uns selbst hinzugeben. Die Fülle des Heiligen Geistes wirkt sich immer dort aus, wo ein Leben von der Liebe Christi über-

fließt. Für das gesamte Elend des Menschen weiß das Neue Testament ein Allheilmittel: Es ist die Liebe Christi in unseren Herzen! Wer von Liebe Jesu voll ist, ist voll von Leben.

Aber diese Liebe besteht nicht in erster Linie in Gefühlen. Sie vollzieht sich. So meint es Paulus, wenn er im Brief an die Galater (2,20) sagt: „Christus hat mich geliebt und hat sich selbst für mich gegeben.“ Jesus hat sich nicht damit begnügt, mir liebevolle Gefühle entgegenzubringen. Aus Liebe war er bereit, etwas zu tun. Er wollte etwas für mich, den gar nicht liebenswerten Sünder, tun. Das ist die unglaubliche Art von Liebe, die Gott in Jesus gezeigt hat.

5. Bei Jesus ist Leben.

Darum bedeutet „ewiges Leben“, daß man von der Beherrschung durch den Tod freikommen kann, der uns besiegen will. Der Tod hat keine Gewalt mehr über dies neue Leben, das man in Jesus haben kann. Alle, die dieses neue Leben

in Jesus haben, haben Freiheit vom Tod, — der ja der letzte Feind für uns alle sein wird, und zwar in diesem und im kommenden Leben. Dieses neue Leben Jesu kann einfach nicht mehr zerstört werden; denn es ist ein Teil des unzerstörbaren Lebens Gottes selbst.

Am „Gemeindetag unter dem Wort“ nahm in Vertretung des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Dr. Hans Filbinger, der Kultusminister des Landes, Professor D. Wilhelm Hahn, teil, der im unmittelbaren Anschluß an diese Kundgebung der Evangelischen Verantwortung gegenüber von einer „beeindruckenden und imposanten Veranstaltung“ sprach.

Verkehrserziehung im Kindergarten

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU in Overath hatte vor nicht allzulanger Zeit sich im Rahmen einer Podiumsdiskussion mit dem Thema „Der Christ im Straßenverkehr“ befaßt. Zwischenzeitlich wurden wir auf die vorbildliche Arbeit hingewiesen, die im Verkehrskindergarten in Bergisch Gladbach geleistet wird. Der Vorsitzende des Vereins der Freunde des Evangelischen Kindergartens Hand e. V., Herr Walter Kleinhempel (Anschrift: 507 Bergisch Gladbach, Am Zuckerberg 16), hat an den Aktivitäten zur Errichtung eines solchen Verkehrskindergartens führenden Anteil. In einem Schreiben an uns teilt er u. a. mit:

Wenn wir mit dieser, unserer neuen Einrichtung erreichen würden, daß kein Kind unseres Kindergartens durch diese praktische und hautnahe Verkehrserziehung im Straßenverkehr gefährdet, zu Schaden kommt und auch dadurch die Straße besser beherrscht wird, dann, so meine ich, konnte unser Geld nicht besser angelegt werden.

Im Jahre 550 vor Christo wurde das Erste Buch Mose geschrieben. In diesem heißt es im Kapitel 1, Vers 28: „Macht Euch die Erde untertan, und herrscht über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über alles Getier, das auf Erden kriecht.“ — Wenn das Buch Mose heute noch einmal geschrieben würde, müßte es meines Erachtens eine Erweiterung geben mit dem Satz: „Macht Euch auch die Straßen untertan und beherrscht sie.“

Gleichzeitig übersandte uns Herr Kleinhempel zum Thema dieser Seite einen Artikel der Leiterin des evangelischen Kindergartens, Swantje Piper:

Der evangelische Kindergarten der Heilig-Geist-Kirche in Bergisch Gladbach-Hand ist einer unter Hunderten: 85 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, verteilt in drei Gruppen, jede Gruppe betreut von einer Fachkraft und einer Helferin. Eines jedoch unterscheidet diese Einrichtung von allen anderen: Seit Juli 1974 gibt es unter ihrem Dach einen Verkehrskindergarten.

Nachdem der große Saal gebührend eingeweiht worden war, galt

es, den neuen Schwerpunkt in die pädagogische Arbeit einzubeziehen. Dies geschah in drei Etappen:

1. Zusammenarbeit mit der Polizei.
2. Vorbereitung der Mitarbeiter auf die praktische Arbeit.
3. Elternarbeit.

Die Mitarbeiter und ein Polizeibeamter, der sich später auch an der praktischen Arbeit beteiligt, erstellten gemeinsam ein 10-Punkte-Konzept für die Verkehrserziehung:

1. Farbe und Form:
rot — gelb — grün
Ampelanlage
Kreis — Dreieck — Viereck — Rechteck — Achteck
2. Gehweg — Fahrbahn
3. Geräusche im Verkehr
4. Geschwindigkeit
5. Orientierung
6. Wetterverhältnisse
7. Gehwegbenutzung

8. Kräfteverhältnis Auto – Fußgänger
9. Überqueren der Fahrbahn – Zebrastreifen
10. Polizeibeamter als Berufsbild.

Die Eltern hatten Gelegenheit, an einem Elternabend mit dem Thema „Verkehrserziehung im Vorschulalter“ teilzunehmen. Außerdem veranstalteten wir Gruppenelternabende, an denen die Mitarbeiter und der Polizeibeamte ausführlich von der geplanten Verkehrserziehung berichteten. Die Eltern wurden zur Mitarbeit im Elternhaus aufgefordert. Im Laufe des Jahres informieren wir die Eltern ständig über den Inhalt und den Stand der Arbeit.

Wir Mitarbeiter bereiteten uns gründlich auf die neue Schwerpunktarbeit vor. Wir setzten uns mit Literatur und Lernmaterial verschiedenster Art auseinander. Zu den einzelnen Themenbereichen stellten wir eine Materialsammlung auf und gaben Beispiele für theoretische und praktische Übungen mit den Kindern. Ausgezeichnete Hilfe leistete uns dabei die kleine Schrift des Deutschen Verkehrssicherheitsrates „Verkehrserziehung im Vorschulalter“.

Klar war auch die Form der Arbeit: Verkehrserziehung für die Kinder, die im kommenden Jahr eingeschult werden; einmal in der Woche – Dauer eine Stunde.

Der Aufbau einer Stunde wiederholt sich in der Regel:

1. Beginn im Gruppenraum mit theoretischen und praktischen Übungen im Wechsel von Gespräch, Lied, Spiel, Rollenspiel, Zeichnen, Schneiden, Bildbetrachtung, Sinnesübungen und Sprachtraining.

2. Übungen im Verkehrskindergarten. Benutzung der Fahrzeuge.

Von Zeit zu Zeit machen die Kinder Übungen „am Ort“ – auf der

Straße. Dabei hilft uns unser Polizist in Uniform.

Inzwischen ist ein halbes Jahr vergangen, und wir können folgende Beobachtungen weitergeben: Die Kinder sind mit Feuereifer bei der Sache. Größter Anziehungspunkt sind für sie die kleinen Fahrzeuge im Verkehrskindergarten: Kettcars, Fahrräder und Roller. Wir

Hinweise auf Tagungen der Evangelischen Akademien finden Sie in dieser EY-Ausgabe nicht, da die Mehrzahl der Akademien während der Sommerferien keine Bildungsveranstaltungen durchführt.

Die diesjährige Tagung des Politischen Clubs der Evangelischen Akademie Tutzing findet Anfang Juli (4. bis 11. 7. 1975) statt. Anfragen hierzu richten Sie bitte direkt an die Evangelische Akademie Tutzing, 8132 Tutzing (Oberbayern).

sind sicher, daß die Kinder jetzt schon Verhaltensweisen einüben, die ihnen später als Verkehrsteilnehmer zugute kommen werden. Natürlich liegt der Schwerpunkt aller Übungen auf dem verkehrssicheren Verhalten der kleinen Fußgänger. Die Kinder lernen gerne ihre Rechte und Pflichten auf diesem Gebiet. Was überhaupt nicht geplant war, sich jedoch als gute „Nebenfrucht“ erweist: Die Kinder wirken erzieherisch auf ihre Eltern. „Vati, du darfst doch nicht bei Rot über die Ampel fahren!“ – O weh!!

Wie gut wäre es um die Sicherheit auf unseren Straßen bestellt, wenn die Führerscheinwerber im Unterricht so viel vom Fußgänger und seinem Verhalten lernen wür-

den, wie unsere Kinder vom Auto und seinem Fahrer! Dies zu ihrer eigenen Sicherheit und aus dem Wissen heraus: Das Auto ist größer, schneller und stärker als ich. Einerseits muß ich mich vor dem Auto in acht nehmen, andererseits muß ich es jedoch auch mit seinem Fahrer achten. Hier gilt wie in vielen anderen Lebensbereichen: Miteinander bedeutet füreinander.

Der Schwerpunkt „Verkehrserziehung“ ist für uns Mitarbeiter der Aufhänger für eine vielseitige, erfreuliche und sinnvolle pädagogische Arbeit. Alle Lernbereiche, die der Bildungsrat für die Vorschularbeit fordert, können wir in dieses Thema einpacken.

Sinn und Ziel der Verkehrserziehung ist es, mit den Kindern ein richtiges Verkehrsverhalten einzuüben, damit sie weder sich noch andere Verkehrsteilnehmer in Gefahr bringen. Unsere Arbeit verläuft erst zu kurz, um festzustellen, sie ist erfolgreich verlaufen. Doch gibt es schon manche kleine Beobachtungen, an denen wir merken, was bei den Kindern „hängengeblieben“ ist.

Bei einer Übung mit unserem Verkehrspolizisten rollte dieser einen Ball auf die Straße und forderte die Kinder auf: So, nun lauft mal hinterher! – Das dauerte eine Weile. Erstmals stehenbleiben, einige Male nach beiden Seiten schauen, dann erst die gefahrfreie Straße betreten.

Machen Sie diese Übung einmal mit einem Kind, was noch keinen Verkehrsunterricht gehabt hat. Aber überzeugen Sie sich vorsichtshalber davon, daß weit und breit kein Auto in Sicht ist!

Wir bemühen uns, den Kindern ein Verkehrsverhalten einzuschleifen, das sie auf Gehweg und Straße richtig handeln läßt – auch ohne Polizist und Erzieher im Blickfeld.

Unsere Autoren:

Friedrich Vogel, MdB
53 Bonn, Bundeshaus

Dr. Helga Wex, MdB
53 Bonn, Bundeshaus

Dr. Gottfried Mehnert
23 Kiel 14, Grillenbergl 24

Professor Dr. Wilhelm Hahn, MdB
Kultusminister
7 Stuttgart, Schloßplatz